

# Neues zu den Weiderechten

## Sachbehandlung bei den Stückzahlrechten

**D**as Thema der diesjährigen Gespräche zu Forstrechtsfragen hatte Georg Mair als Vorsitzender des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern (AVO) bereits seit einigen Jahren auf der Liste stehen. In mehreren Runden haben sich der AVO, der Verband der Forstberechtigten im Chiemgau, die Bayerischen Staatsforsten, die Forstrechtsstelle bei der Regierung von Oberbayern, die Weiderechtskommission und die zuständigen Vertreter des Staatsministeriums zu Fragen bei der Rechtsausübung mit den sogenannten Stückzahlrechten im Staatswald ausgetauscht und eine Regelung für die künftige Sachbehandlung erarbeitet.

Fotos: S. Krapfl



### Problem früh erkannt

Das Problem wurde bereits 1960 im damals verfassten Kommentar zum Forstrechtgesetz erkannt und an folgendem Beispiel erläutert: „Vielfach ist der Rechtstitel hinsichtlich der aufzutreibenden Viehgattung oder Altersklassen derselben ungenau, z. B. Auftrieb von „30 Stück Hornvieh“ (...), und enthält meist auch keinen Maßstab für die Umrechnung der Altersklassen einer Viehgattung. Einer solchen Umrechnung kommt aber heute angesichts des Strukturwandels in der Gebirgslandwirtschaft besondere Bedeutung zu, weil nunmehr anstelle leistungsfähiger Kühe mehr Jungvieh aus- und aufgetrieben und das Milchvieh im Stall belassen wird.“ Dieser Hinweis hat auch 57 Jahre später nichts an Aktualität verloren. Bereits damals wurde eine Festlegung dieser Weiderechte nicht mehr nach Stückzahl je Viehgattung und deren Altersklassen, sondern vielmehr nach dem Sammelbegriff des Kuhgrases empfohlen. Auch die Richtlinien für den Vollzug des Forstrechtgesetzes vom 23.2.1959/10.8.1960 sahen eine zeitnahe Umrechnung in Kuhgräser vor, die allerdings in zahlreichen Fällen nicht umgesetzt wurde.

Der bereits 1960 angesprochene Struk-

**Hornviehtitel:** Bewirtschafter, die Rinder aller Altersklassen auftreiben, profitieren von der neu eingeführten Änderung, wenn sie den Antrag stellen.

turwandel blieb aber nicht stehen, sondern hat dazu geführt, dass heute in vielen Fällen erheblich mehr Kälber und junge Rinder als z. B. Kühe auf die Almen getrieben werden. Dies wirkt sich als gravierender Nachteil für diejenigen Betriebe aus, die auf Stückzahl begrenzte Rechte haben. Durch den geringeren Futterbedarf des Jungviehs werden die Lichtweidebereiche nicht ausreichend ausgegrast, die Folge ist ein Qualitätsverlust des Aufwuchses und verstärktes Ausweichen der Tiere in die Waldweidebereiche, obwohl der Futterertrag der Lichtweide grundsätzlich ausreichend wäre. Ein Mehrauftrieb ist aber wegen der Begrenzung auf die Stückzahl nicht zulässig.

### Umrechnungsfaktor 0,9

In den Besprechungsrunden wurde deshalb nach einem Umrechnungsfaktor für die Berechnung der Kuhgräser gesucht, mit dem der gesetzliche Rahmen des Forstrechtgesetzes eingehalten wird und der gleichzeitig die Nachteile der Stückzahlrechte für die Zukunft heilt.

Zudem sollte die künftige Lösung einfach umzusetzen sein. Bei der Vielgestaltigkeit der Forstrechte ist das allerdings leichter gesagt als getan. Letztendlich einigte man sich auf eine Umrechnung der Stückzahlrechte in Kuhgräser nach folgenden Grundsätzen:

- Örtliche Umrechnungsfaktoren bleiben unberührt.
- Als Regelfall wird für 1 Stück Hornvieh ein Umrechnungsfaktor für die Berechnung der Kuhgräser (KG) von 0,90 unterstellt. Dieser Faktor berücksichtigt, dass auch in früheren Zeiten bei den Stückzahlrechten nicht nur Kühe, sondern immer auch ein Teil Jungvieh aufgetrieben wurde.
- Ein Austausch verschiedener Viehgattungen untereinander ist unzulässig.
- Rinderrechte sind von dieser Regelung nicht betroffen, da sie, wie bisher schon, den Kuhgräsern gleichgestellt sind.

Die Umrechnung erfolgt auf Antrag des Berechtigten. Damit wird dem bewährten Grundsatz der Freiwilligkeit gefolgt.

Umgesetzt wird die Umrechnung durch einen notariell beurkundeten Vertrag. Die darin vereinbarte neue Festsetzung des Weiderechts ersetzt den bisherigen Rechtstitel. Die Neuregelung erfolgt entgeltfrei. Die Kosten der notariellen Beurkundung und gegebenenfalls des Grundbucheintrags trägt der Freistaat Bayern. Die Weiderechtskommission vermittelt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung. Anträge auf Umrechnung von Stückzahlrechten in Kuhgräser sind beim jeweils zuständigen Forstbetrieb oder bei der Nationalparkverwaltung zu stellen.

**Dr. Martin Zierhut**  
StMELF

**Michael Hinterstoiber**  
FZ Almwirtschaft



**Eine imposante Vertreterin für den Begriff Hornviehrecht sieht man hier im Vordergrund. Bei den heute meist hornlosen Rindern (im Hintergrund) müsste man dann konsequenterweise von Stückzahlrechten sprechen.**